C/2025/6348

21.11.2025

(Sache M.12177 — CAPVEST / STADA GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6348)

1. Am 12. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CapVest Partners LLP („CapVest“, Vereinigtes Königreich),

— Nidda German Topco GmbH (zusammen mit den direkten und indirekten Tochtergesellschaften „STADA-Konzern“ bzw. „STADA Group“, Deutschland), gemeinsam kontrolliert von Bain Capital Investors, LLC (USA) und dem sechsten Cinven-Fonds (Guernsey).

CapVest wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des STADA-Konzerns übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CapVest ist eine mittelständische Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf sehr widerstandsfähige Branchen konzentriert, in denen die Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen nicht diskretionär ist. Die Kernbereiche von CapVest sind Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs, Gesundheitsversorgung und grundlegende Dienstleistungen,

— Der STADA-Konzern ist ein Pharmaunternehmen mit lokaler Präsenz auf allen wichtigen europäischen Märkten sowie auf Wachstumsmärkten in der Region Naher Osten und Nordafrika, in Asien und Australien, mit diversifiziertem Produktangebot für verschiedene Behandlungsgebiete.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12177 — CAPVEST / STADA GROUP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË